

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2005/3/1 B1123/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2005

## **Index**

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

B-VG Art90 Abs2  
RAO §2 Abs1, §15 Abs2

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen Beantragung der Erteilung der großen Legitimationsurkunde (LU) für einen Konzipienten ohne vorherige gewissenhafte Beaufsichtigung von dessen Tätigkeit; keine Bindung der Disziplinarbehörde an den Einleitungsbeschluss, vertretbare Annahme der Anrechenbarkeit lediglich einer hauptberuflichen Tätigkeit als Konzipient

## **Rechtssatz**

Keine Bindung der Disziplinarbehörde an den Einleitungsbeschluss;

Einleitungsbeschluss lediglich prozessleitende Verfügung;

Disziplinarverfahren kein Strafverfahren iSd Art90 Abs2 B-VG, Einleitungsbeschluss daher keine Anklageschrift.

Die belangte Behörde geht davon aus, dass unter der in §15 Abs2 RAO geforderten 18-monatigen praktischen Verwendung für die Ausstellung einer Substitutionsberechtigung trotz Fehlens der Rechtsanwaltsprüfung eine hauptberufliche zu verstehen sei. Sie leitet dieses Erfordernis aus §2 Abs1 RAO ab, wonach die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt nur anrechenbar ist, wenn diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ist. Dieser Auffassung kann nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht entgegengetreten werden.

Keine Willkür, keine Verletzung im Eigentumsrecht, ausreichendes Ermittlungsverfahren, keine Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren.

## **Entscheidungstexte**

- B 1123/04  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.2005 B 1123/04

## **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Berufsrecht, Disziplinarrecht, fair trial

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2005:B1123.2004

## **Dokumentnummer**

JFR\_09949699\_04B01123\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)